

RICHTLINIEN DES JUGENDAMTES DER STADT HERTEN

Gewährung wirtschaftlicher Erziehungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII) | Die Richtlinien treten zum 01.12.2015 in Kraft.

Fotolia/79241353/Loyetronic



© Fotolia/79095248/L.Syda Productions

www.herten.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Herten
Der Bürgermeister

V.i.S.d.P.: Heidrun Lange
FB 4 – Familie, Jugend und Soziales
Kurt-Schumacher-Str. 2
45699 Herten
Tel.: (0 23 66) 303 444
h.lange@herten.de

Design und Druck: Eigendruck
Stadtdruckerei Herten

Auflage: 100

Veröffentlichung: Januar 2016

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | | |
|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. | Vorwort | 4 | 3.2 | Bereitschaftspflegefamilien | 8 |
| 2. | Förderung der Erziehung in der Familie | 5 | 3.2.1 | Laufende Leistungen | 8 |
| 2.1 | Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII | 5 | 3.2.2 | Allgemeine Nebenleistungen | 8 |
| 2.1.1 | Laufende Leistungen | 5 | 3.2.3 | Erstausstattung | 8 |
| 2.1.2 | Beihilfe zur Schwangerschaftsbekleidung | 5 | 3.2.4 | Ferienbeihilfe | 8 |
| 2.1.3 | Erstausstattungsbeihilfe für Neugeborene | 5 | 3.3 | Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII | 8 |
| 2.1.4 | Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen | 5 | 3.3.1 | Allgemeiner Bedarf | 8 |
| 3. | Förderung der Erziehung außerhalb der Familie | 5 | 3.3.2 | Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung gem. § 34 SGB VIII | 9 |
| 3.1 | Pflegekinder in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII | 5 | 3.3.3 | Erstausstattung bei Heimunterbringung (Bekleidung) | 9 |
| 3.1.1 | Laufende Leistungen | 5 | 3.3.4 | Familienheimfahrten | 9 |
| 3.1.2 | Erziehungsbeitrag | 5 | 3.3.5 | Allgemeine Fahrtkosten | 9 |
| 3.1.3 | Materielle Aufwendungen | 5 | 3.3.6 | Einschulungsbeihilfe | 9 |
| 3.1.4 | Sonderform: Westfälische Pflegefamilien | 6 | 3.3.7 | Schulgeld | 9 |
| 3.1.5 | Nebenleistungen als einmalige Beihilfe/ Zuschüsse bei einer Unterbringung gem. § 33 SGB VIII | 6 | 3.3.8 | Teilnahme an Klassenfahrten | 10 |
| 3.1.6 | Anbahnungsphase | 6 | 3.3.9 | Eintritt in das Berufsleben | 10 |
| 3.1.7 | Allgemeine Fahrtkosten | 6 | 3.3.10 | Hilfe zur Verselbstständigung | 10 |
| 3.1.8 | Erstausstattung bei Unterbringung in einer Pflegefamilie | 6 | 3.3.11 | Weihnachtsbeihilfe | 10 |
| 3.1.9 | Ferienbeihilfe | 6 | 3.3.12 | Beihilfe zu religiösen Anlässen | 10 |
| 3.1.10 | Weihnachtsbeihilfe | 6 | 3.3.13 | Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen | 10 |
| 3.1.11 | Beihilfe zu religiösen Anlässen | 6 | 3.3.14 | Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII | 10 |
| 3.1.12 | Beiträge zum Besuch von Kindertageseinrichtungen | 7 | 3.4 | Betreutes Wohnen | 10 |
| 3.1.13 | Einschulungsbeihilfe | 7 | 3.4.1 | Laufende Leistungen | 10 |
| 3.1.14 | Schulgeld | 7 | 3.4.2 | Nebenleistungen bei betreutem Wohnen | 11 |
| 3.1.15 | Teilnahme an Klassenfahrten | 7 | 3.5 | Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII | 11 |
| 3.1.16 | Nachhilfeunterricht | 7 | 3.6 | Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder/Jugendliche gem. § 35a SGB VIII | 11 |
| 3.1.17 | Eintritt in das Berufsleben | 7 | 3.7 | Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII | 11 |
| 3.1.18 | Hilfe zur Verselbstständigung | 7 | 3.8 | Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme) § 42 SGB VIII | 11 |
| 3.1.19 | Unfallversicherung für Pflegeeltern | 7 | 4. | Flexibilität der Hilfestellung | 18 |
| 3.1.20 | Beitrag zur Alterssicherung | 8 | 5. | Kostenheranziehung | 11 |
| 3.1.21 | Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen | 8 | 6. | Inkrafttreten | 11 |
| 3.1.22 | Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII | 8 | | Übersicht der Beihilfen | 12 |

1. VORWORT

Diese Richtlinien regeln verbindlich die Rahmenbedingungen zwischen den Hilfe- bzw. Leistungsberechtigten oder dem Hilfeleistenden und dem Jugendamt der Stadt Herten.

Gesetzliche Grundlage der „Hilfen zur Erziehung“ ist das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in der jeweils aktuellen Fassung.

Mit diesen Richtlinien werden die nach dem SGB VIII zu erbringenden Hilfen innerhalb und außerhalb des Elternhauses und die daraus resultierenden finanziellen Leistungen für die nachfolgend aufgeführten Aufgabenbereiche geregelt:

- Förderung der Erziehung in der Familie gemäß SGB VIII, insbesondere Hilfe in einer gemeinsamen Wohnform für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung in der Familie gem. §§ 27 bis 31 SGB VII, §§ 35 und 35a SGB VIII sowie teilstationäre Maßnahmen gem. § 32 SGB VIII.

- Hilfe zur Erziehung außerhalb der Familie gem. §§ 33, 34, 35 a und 41 SGB VIII.
- Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII.

Es soll in jedem Einzelfall möglich sein, eine dem Kind bzw. Jugendlichen und seiner Familie angemessene, auf sie zugeschnittene Hilfe zu gewähren.

Die pädagogische Notwendigkeit der Maßnahmen beurteilt die fallzuständige Mitarbeiterin bzw. der fallzuständige Mitarbeiter des Jugendamtes.

Im Hilfeplan wird über Ziel, Dauer, Umfang und Kosten der Hilfe entschieden. Aus diesem erwächst die Verpflichtung, Hilfe zur Erziehung zu leisten.

2. Förderung der Erziehung in der Familie

Bei ambulanten Maßnahmen liegen in der Regel mit den örtlichen Trägern Entgeltvereinbarungen vor, die in regelmäßigen Abständen angepasst werden. In Einzelfällen sind die Entgelte des nichtörtlichen Anbieters zu übernehmen; dies muss nach Maßgabe der Hilfeplanung geboten sein.

2.1 Gemeinsame Wohnform für Mütter/Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII

2.1.1 Laufende Leistungen

Ist ein alleinerziehender Elternteil zusammen mit seinem unter 6-jährigen Kind gem. § 19 SGB VIII in einer Mutter/Vater- Kind Einrichtung untergebracht, so ist der notwendige Lebensunterhalt für das Kind und den Elternteil sicherzustellen. Dies geschieht durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des Kindes und des Elternteils betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung und/oder die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweiligen Einrichtungen beizubringen.

2.1.2 Beihilfe zur Schwangerschaftsbekleidung

Für nach § 19 SGB VIII untergebrachte Kindesmütter kann eine Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung gewährt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Unterbringung in der Regel frühestens zum Ende der Schwangerschaft erfolgt. Die Notwendigkeit ist daher im Rahmen der Hilfeplanung zu begründen. Die Höhe richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW für eine Beihilfe zur Schwangerschaft in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.3 Erstausstattungsbeihilfe für Neugeborene

Für das Neugeborene kann eine Erstausstattungsbeihilfe auf Antrag gewährt werden. Die Höhe richtet sich dabei nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW für eine Beihilfe zur Erstausstattung eines neugeborenen Kindes in der jeweils gültigen Fassung.

2.1.4 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag besondere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Die Entscheidung wird durch die Bereichsleitung getroffen.

3. Förderung der Erziehung außerhalb der Familie

3.1 Pflegekinder in Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII

3.1.1 Laufende Leistungen

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht, so ist der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen. Bei Unterbringung in einer Pflegefamilie ist dies durch die Zahlung eines Pflegegeldes zu gewährleisten. Durch das monatliche Pflegegeld werden der laufende Lebensunterhalt des Kindes (materielle Kosten) und der Aufwand für die Erziehung (Erziehungsbeitrag) abgegolten. Die Höhe der aktuellen Sätze richtet sich jeweils nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung. Die nachfolgend aufgeführten Angaben beziehen sich zunächst nur auf die Bereitstellung von einer Dauerpflegefamilie. Die Unterbringung in einer Bereitschaftspflegefamilie unterliegt ggf. anderen Voraussetzungen.

3.1.2 Erziehungsbeitrag

Einfacher Erziehungsbeitrag

Der Erziehungsbeitrag soll den Pflegeeltern die geleistete Erziehung vergüten. Sofern im Einzelfall nicht anders geregelt, wird der einfache Satz des Erziehungsbeitrages nach dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

Erhöhter Erziehungsbeitrag

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von der pauschalen Zahlung des einfachen Erziehungsbeitrages abgewichen werden. Es kann ein besonderer Erziehungsbeitrag gewährt werden, wenn die Prüfung im Einzelfall eine unumgängliche Notwendigkeit ergibt. Diese Erhöhung, die aufgrund der persönlichen Situation eines jungen Menschen im Einzelfall erforderlich sein könnte, ist ausführlich in der Hilfeplanung zu dokumentieren und regelmäßig bei jeder Hilfeplanung zu überprüfen.

3.1.3 Materielle Aufwendungen

Sofern im Einzelfall nicht anders geregelt, wird der Satz der entsprechenden Altersstufe für materielle Aufwendungen gem. dem Runderlass der gem. § 39 Abs. 5 SGB VIII nach Landesrecht zuständigen Behörde in der jeweils gültigen Fassung gezahlt.

Mit der Zahlung der materiellen Aufwendungen sind alle Aufwendungen abgegolten, die zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes des Pflegekindestes notwendig sind.

Die materiellen Aufwendungen beinhalten insbesondere:

- Kosten der Ernährung,
- Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege,
- Hausrat,
- Wohnung, Heizung, und Beleuchtung,
- Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung,
- Taschengeld.

3.1.4 Sonderform: Westfälische Pflegefamilien

Bei entsprechender Qualifikation der Pflegeeltern und bei einem erhöhten Erziehungsbedarf des jungen Menschen kann die Unterbringung in einer anerkannten Westfälischen Pflegefamilie erfolgen. Näheres wird ggf. im Einzelfall mit dem betreuenden Träger der Pflegefamilien vertraglich geregelt. Die Höhe des Pflegegeldes wird in der Regel jährlich von der nach Landesrecht zuständigen Behörde fortgeschrieben.

3.1.5 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe/Zuschüsse bei einer Unterbringung gem. § 33 SGB VIII

Als Nebenleistungen gelten ausschließlich Leistungen, die nicht Bestandteil des o.a. Pflegegeldes sind.

3.1.6 Anbahnungsphase

Die in der Anbahnungsphase entstehenden notwendigen Fahrtkosten werden übernommen. Hierbei ist die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs zu wählen. Es entscheidet die fallzuständige Mitarbeiterin bzw. der fallzuständige Mitarbeiter des Jugendamtes.

Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus triftigen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach dem einfachen, d.h. dem kostengünstigsten Satz der Reisekostenvergütung der Landesbediensteten in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich können die Kosten einer notwendigen Unterkunft nach Vorlage einer belegten Kostenaufstellung den Pflegeeltern erstattet werden.

3.1.7 Allgemeine Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten aus verschiedenen Gründen zu übernehmen sind, so werden die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen. Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus trifti-

gen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach dem einfachen, d.h. dem kostengünstigsten Satz der Reisekostenvergütung der Landesbediensteten in der jeweils gültigen Fassung. Zusätzlich können die Kosten einer notwendigen Unterkunft nach Vorlage einer belegten Kostenaufstellung den Pflegeeltern erstattet werden.

3.1.8 Erstausrüstung bei Unterbringung in einer Pflegefamilie

Sind bei erstmaliger Aufnahme in eine Pflegefamilie keine ausreichende Bekleidung bzw. Ausstattung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Die Beihilfe richtet sich bis zur Höhe des doppelten Pflegegeldes der jeweiligen Altersgruppe. Die entsprechenden Nachweise sind nachzuweisen. Die Beihilfe wird auf Antrag der Pflegeeltern gewährt. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege zeitnah, d.h. in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme, nachzuweisen.

3.1.9 Ferienbeihilfe

Ist ein Kind in Dauerpflege untergebracht, so wird mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Juli (Stichtag 01.07.) eine Ferienbeihilfe in Höhe des einfachen jeweiligen gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“ gezahlt.

Ein gesonderter Antrag ist nicht erforderlich. Mit dieser Beihilfe sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Urlauben, Reisen, etc. stehen, abgegolten.

3.1.10 Weihnachtsbeihilfe

Mit der Pflegegeldzahlung für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein separater Antrag ist nicht notwendig. Die Höhe der Weihnachtsbeihilfe beträgt ein Drittel des jeweils gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“

3.1.11 Beihilfe zu religiösen Anlässen

Anlässlich der Feier von religiösen Festen der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann einmalig während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt werden.

Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach dem einfachen Satz des jeweils gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“.

Die Beihilfe wird auf Antrag der Pflegeeltern gewährt. Der Eintritt des Ereignisses ist zeitnah, d.h. in

der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses, nachzuweisen.

3.1.12 Beiträge zum Besuch von Kindertageseinrichtungen

Sofern ein Kind eine Tageseinrichtung für Kinder besucht, werden die Kosten in der niedrigsten Beitragsstufe für eine 25 Wochenstundenbetreuung übernommen. Die Höhe richtet sich dabei nach der Gebührensatzung der entsprechenden Stadt, in welcher das Kind untergebracht ist.

Eine Übernahme einer höheren Stundenzahl ist nicht vorgesehen, da das Pflegegeld grundsätzlich für die Betreuung des Pflegekindes gezahlt wird. Entsprechend ist grundsätzlich eine erhöhte Betreuung über die 25 Wochenstunden aus dem Pflegegeld zu finanzieren.

3.1.13 Einschulungsbeihilfe

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe gewährt werden. Es wird die Hälfte des jeweils gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“ gezahlt. Es ist eine Schulbescheinigung beizubringen. Die Beihilfe ist als Pauschale zu gewähren. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

3.1.14 Schulgeld

Es ist davon auszugehen, dass öffentliche Schulen die Bildung eines untergebrachten Kindes in ausreichender Form gewährleisten. Die Übernahme von Schulkosten für private Schulen ist daher eine Entscheidung im Einzelfall. Es sind strenge Maßstäbe anzuwenden. Der Besuch der privaten Schule muss in der Person des Kindes begründet liegen. Der Bedarf ist durch die fallzuständige Mitarbeiterin bzw. den fallzuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes zu begründen und regelmäßig in der Hilfeplanung zu überprüfen.

3.1.15 Teilnahme an Klassenfahrten

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt werden. Ein Abzug im Rahmen der häuslichen Ersparnis erfolgt nicht.

Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten, sofern diese im Klassenverbund durchgeführt werden. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

3.1.16 Nachhilfeunterricht

Wenn für ein Pflegekind nach Einschätzung der Schule Nachhilfeunterricht erforderlich ist, weil

das schulische Weiterkommen (insbesondere das Erreichen des Klassenzieles oder Schulabschlusses) ohne diese Nachhilfe ernsthaft gefährdet erscheint, sind die Kosten des notwendigen Nachhilfeunterrichtes zu übernehmen, sofern dieser Bedarf nicht durch die Hausaufgabenbetreuung der Schule oder der Pflegeeltern gedeckt werden kann. Eine regelmäßige Überprüfung des Bedarfes und des Erfolges ist im Rahmen der Hilfeplanung zu überprüfen.

3.1.17 Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag werden bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen sind.

Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

3.1.18 Hilfe zur Verselbstständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieterin bzw. Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Pauschale als Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

Die Pauschale ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten, Renovierung sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen.

Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer oder die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Es ist ein Darlehensvertrag mit dem Anspruchsberechtigten zu schließen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

3.1.19 Unfallversicherung für Pflegeeltern

Die Finanzierung der Unfallversicherung erfolgt pro Pflegestelle, unabhängig von der Anzahl der aufgenommenen Pflegekinder. Beiträge zu einer Unfallversicherung werden maximal bis zum Mindestbeitrag der gesetzlichen Unfallversicherung erstattet. Die Zahlung erfolgt als monatlicher Pauschalbetrag zusätzlich zur Pflegegeldzahlung. Eine Versicherungspflicht für die Pflegeperson besteht in der Regel nicht. Die Zusatzleistung wird auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflege-

person. Der Abschluss einer Unfallversicherung ist in Form der Versicherungspolice nachzuweisen.

3.1.20 Beitrag zur Alterssicherung

Die nach Art und Höhe angemessene hälftige Erstattung zu einer Alterssicherung orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung. Den Anspruch auf Erstattung der Alterssicherung hat ausschließlich die nicht berufstätige Pflegeperson pro Pflegekind. Der Betrag wird als monatliche Geldleistung mit dem Pflegegeld ausgezahlt. Antragsberechtigt ist die jeweilige Pflegeperson. Sind beide Pflegeeltern in einem Beschäftigungsverhältnis, besteht kein Anspruch auf eine Beihilfe zur Alterssicherung.

3.1.21 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag weitere Beihilfen gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Hierunter fallen insbesondere psychologische und therapeutische Betreuung, Erstellung von Gutachten für untergebrachte junge Menschen oder Supervision der Pflegeeltern. Die Entscheidung wird durch die Bereichsleitung getroffen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung.

3.1.22 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB VIII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger. Der darüber hinausgehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligung bei Arztbesuchen sowie Kosten oder Vorausleistungen bei einer kieferorthopädischen Behandlung und empfangnisregelnde Mittel. Der Zuschuss für eine ärztlich verordnete Sehhilfe beträgt bis zu 50,00 €, sofern nicht ausdrücklich ein höherer medizinischer Bedarf dokumentiert ist.

3.2 Bereitschaftspflegefamilien

3.2.1 Laufende Leistungen

Die Höhe des Pflegegeldes für nicht vertraglich gebundene Bereitschaftspflegeeltern richtet sich nach dem Tagessatz analog der jeweiligen

Regelung für Westfälische Pflegestellen mittlerer Qualifikation. Ein Kindergeldabzug erfolgt nicht, sofern die Bereitschaftspflegeeltern nicht selbst kindergeldberechtigt sind.

Sofern ein Vertrag mit den Bereitschaftspflegeeltern abgeschlossen wurde, gelten die im Vertrag vereinbarten Sonderregelungen vorrangig vor der v.g. Regelung.

3.2.2 Allgemeine Nebenleistungen

Die unter Punkt 3.1.5 genannten Nebenleistungen für Dauerpflegekinder gelten entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen. Abweichend davon werden folgende Regelungen getroffen:

3.2.3 Erstausrüstung

Sind bei erstmaliger Aufnahme in eine Bereitschaftspflegefamilie keine ausreichende Bekleidung bzw. Ausstattung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Entgegen Punkt 3.1.8 richtet sich die maximale Höhe nach den materiellen Aufwendungen der mittleren Altersstufe des einfachen Pflegegeldes.

Die Gewährung der Beihilfe erfolgt auf Antrag. Die zweckentsprechende Verwendung der Beihilfe ist durch Vorlage der entsprechenden Belege zeitnah, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme, nachzuweisen.

3.2.4 Ferienbeihilfe

Abweichend von Punkt 3.1.9 wird die Ferienbeihilfe bei Bereitschaftspflegeeltern auf Antrag bei Bedarf ausgezahlt. Eine Auszahlung ist über das gesamte Jahr möglich. Eine stichtagsbezogene Auszahlung zum 01.07. des laufenden Kalenderjahres erfolgt nicht. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach dem einfachen Satz des jeweils gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“.

Der Bedarf in der o.a. Höhe kann maximal einmal pro laufendem Kalenderjahr an die jeweilige Bereitschaftspflegefamilie ausgezahlt werden.

3.3 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform gem. § 34 SGB VIII

3.3.1 Allgemeiner Bedarf

Ist ein junger Mensch außerhalb des Elternhauses gem. § 34 SGB VIII in einer Einrichtung untergebracht, so ist gem. § 39 Abs. 1 SGB VIII der notwendige Lebensunterhalt sicherzustellen. Bei Heimerziehung oder sonstigen Betreuten Wohnformen

geschieht dies durch die Zahlung des vereinbarten Leistungsentgeltes. Durch den täglichen Entgeltsatz werden alle Aufwendungen abgegolten, die den laufenden Lebensunterhalt des jungen Menschen betreffen. Näheres regelt die Entgeltvereinbarung bzw. die Kalkulation der Entgeltsätze der einzelnen Einrichtungen. Die Kalkulation ist im Zweifelsfall durch die jeweiligen Einrichtungen beizubringen.

Zusätzlich zum Entgeltsatz wird ein Bekleidungs- und Taschengeld an den jungen Menschen gezahlt. Die Höhe der Pauschalen ist von der nach Landesrecht zuständigen Behörde festgesetzt und findet Anwendung.

3.3.2 Nebenleistungen als einmalige Beihilfe oder Zuschüsse bei einer Unterbringung gem. § 34 SGB VIII

Als Nebenleistungen gelten ausschließlich Leistungen, die nicht im Sachkostenanhaltswert und somit im Entgeltsatz enthalten sind.

3.3.3 Erstausrüstung bei Heimunterbringung (Bekleidung)

Ist bei erstmaliger Aufnahme in einer Einrichtung keine ausreichende Bekleidung vorhanden oder verweigern die Eltern die Herausgabe vorhandener Kleidung, so kann eine Beihilfe zur Erstausrüstung gewährt werden. Der Bedarf ist vorab mit der fallzuständigen Mitarbeiterin bzw. dem fallzuständigen Mitarbeiter abzustimmen.

Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach dem festgestellten Bedarf bis zu Höhe der jährlichen Bekleidungs- und Taschengeldpauschale (365xTagessatz für Bekleidung) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Bei der Abrechnung sind die entsprechenden Belege über die Verwendung der Beihilfe beizufügen. Die Abrechnung und die Beibringung der Belege haben zeitnah, d.h. in der Regel innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme, zu erfolgen.

3.3.4 Familienheimfahrten

Sofern Familienheimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert enthalten sind, können diese übernommen werden. Dies gilt insbesondere für ortserne Unterbringungen. Umfang und Notwendigkeit sind im Rahmen der Hilfeplanung zu dokumentieren.

Es ist ein Nachweis von der Einrichtung beizubringen, dass Heimfahrten nicht im Sachkostenanhaltswert und somit in den Entgeltsätzen enthalten sind.

Es werden die Kosten für die günstigste Beförderungsform des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen.

Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus beruflichen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der einfachen, d.h. dem kostengünstigsten Satz, der Reisekostenvergütung der Landesbediensteten oder bei Änderung nach der entsprechenden Nachfolgeregelung in der jeweils gültigen Fassung.

3.3.5 Allgemeine Fahrtkosten

Sofern Fahrtkosten aus verschiedenen Gründen zu übernehmen sind, werden die Kosten für die günstigste Beförderungsform im Rahmen des öffentlichen Personennahverkehrs übernommen.

Werden Fahrten mit dem privaten PKW aus beruflichen oder persönlichen Gründen durchgeführt, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der einfachen, d.h. dem kostengünstigsten Satz, der Reisekostenvergütung der Landesbediensteten in der jeweils gültigen Fassung oder bei Änderung der entsprechenden Nachfolgeregelung. Zusätzlich können die Kosten einer notwendigen Unterkunft, insbesondere bei Überführungen von jungen Menschen, nach Vorlage einer belegten Kostenaufstellung den Einrichtungen erstattet werden.

Die Notwendigkeit ist regelmäßig bei der Hilfeplanung zu überprüfen.

3.3.6 Einschulungsbeihilfe

Auf Antrag kann zur Einschulung eine Beihilfe gewährt werden. Diese Beihilfe wird analog der Beihilfe für Pflegekinder gezahlt.

Die Hilfe ist als Pauschale zu gewähren. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen. Der Eintritt des Ereignisses ist zeitnah, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses, nachzuweisen.

3.3.7 Schulgeld

Es ist davon auszugehen, dass öffentliche Schulen die Schulbildung eines untergebrachten jungen Menschen in ausreichender Form gewährleisten können. Die Übernahme von Schulkosten für schulgeldpflichtige Schulen ist daher eine Entscheidung im Einzelfall. Es sind strenge Maßstäbe anzuwenden. Der Besuch der schulgeldpflichtigen Schule muss in der Person des Kindes begründet liegen. Der Bedarf ist durch die fallzuständige Mitarbeiterin bzw. dem fallzuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes zu begründen und regelmäßig in der Hilfeplanung zu überprüfen.

3.3.8 Teilnahme an Klassenfahrten

Auf Antrag kann für Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen eine Beihilfe bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gezahlt werden, sofern der Träger durch Vorlage einer detaillierten Kalkulation belegt, dass diese Kosten nicht im Sachkosten-anhaltswert enthalten sind. Als Klassenfahrten gelten alle mehrtägigen Fahrten im Klassenverbund oder in der gymnasialen Oberstufe die entsprechenden Kursfahrten. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

3.3.9 Eintritt in das Berufsleben

Auf Antrag bei Berufs- bzw. Ausbildungsbeginn werden entsprechend den Anforderungen des Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf die angemessenen Kosten für Berufsbekleidung bzw. Arbeitsmittel übernommen, sofern diese nicht vom Arbeitgeber/ Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen.

3.3.10 Hilfe zur Verselbstständigung

Bezieht ein junger Mensch im Rahmen der Verselbstständigung als Mieter ein Zimmer bzw. eine Wohnung, so kann auf Antrag eine Pauschale als Verselbstständigungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe dieser Beihilfe richtet sich nach den Empfehlungen der Landeskommission Jugendhilfe NRW in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag ist vor Eintritt des Ereignisses zu stellen. Die Pauschale ist insbesondere für Möbel, Hausrat, Anschlusskosten Renovierung sowie eventuelle Transportkosten vorgesehen. Zusätzlich ist eine eventuell anfallende Kautions für das Zimmer bzw. die Wohnung im Rahmen der gesetzlichen Regelung gem. § 551 BGB bis zu einer Höhe von drei Monatsmieten (ohne Betriebskosten) zu übernehmen. Die Kautions soll als Darlehen ohne Verzinsung gewährt werden. Es ist ein Darlehensvertrag mit dem Anspruchsberechtigten zu schließen. Kosten für Maklergebühren werden nicht übernommen.

3.3.11 Weihnachtsbeihilfe

Für den Monat Dezember des laufenden Jahres wird eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. Ein Antrag ist nicht notwendig. Die Höhe richtet sich dabei nach dem Hauptkostenträger der Einrichtung. Ist die Stadt Herten selbst Hauptkostenträger, wird eine Beihilfe in Höhe von einem Drittel des jeweils gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“ (analog Pflegekinder) gezahlt.

3.3.12 Beihilfe zu religiösen Anlässen

Anlässlich religiöser Feste der verschiedenen Religionsgemeinschaften kann einmalig während des Hilfeverlaufes eine pauschale Beihilfe gewährt werden. Diese Beihilfe wird in Höhe des einfachen Satzes des jeweils gültigen Satzes der „Kosten der Erziehung“ (analog Pflegekinder) gezahlt. Die Beihilfe wird auf Antrag gewährt. Der Eintritt des Ereignisses ist zeitnah, d.h. in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des Ereignisses, nachzuweisen.

3.3.13 Weitere Nebenleistungen aus besonderen Anlässen

In besonders begründeten Einzelfällen können auf Antrag weitere Zuschüsse gewährt werden, die nicht zuvor aufgeführt sind. Hierunter fallen insbesondere psychologische und therapeutische Betreuung, Erstellung von Gutachten o. ä. Die Entscheidung wird durch die Bereichsleitung getroffen. Es handelt sich um eine Ermessensentscheidung im Einzelfall.

3.3.14 Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII

Die Krankenhilfe stellt keine Nebenleistung im Sinne der Sicherstellung des notwendigen Lebensunterhaltes dar, sondern ist in der eigenständigen Vorschrift des § 40 SGB VIII geregelt. Der Umfang der Hilfe richtet sich dabei nach den Bestimmungen der §§ 47 bis 52 SGB XII und somit nach den per Satzung festgelegten Leistungsumfängen der gesetzlichen Krankenversicherungsträger. Der darüber hinausgehende notwendige Bedarf ist im Einzelfall in voller Höhe zu übernehmen. Hierzu zählen insbesondere z.B. Zuzahlungen für Medikamente, die Eigenbeteiligung bei Arztbesuchen sowie Kosten oder Vorausleistungen bei einer kieferorthopädischen Behandlung und empfangnisregelnde Mittel. Der Zuschuss für eine ärztlich verordnete Sehhilfe beträgt pauschal 50,00 € sofern nicht ausdrücklich ein höherer medizinischer Bedarf dokumentiert ist.

3.4 Betreutes Wohnen

3.4.1 Laufende Leistungen

Für junge Menschen, die im Rahmen des Betreuten Wohnens untergebracht sind, wird dem jeweils zuständigen Träger eine tägliche Pauschale ausbezahlt, die sich nach der jeweils gültigen Entgeltvereinbarung richtet.

3.4.2 Nebenleistungen bei betreutem Wohnen

Die unter Punkt 3.3.2 genannten Nebenleistungen für Heimkinder gelten entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

3.5 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Die Hilfestellung kann ambulant oder stationär erfolgen.

Wird eine stationäre Hilfe nach § 35 SGB VIII gewährt, gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte 3.1.5 – 3.1.22 und 3.3.2 – 3.3.14 dieser Richtlinie entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

3.6 Eingliederungshilfe f. seelisch behinderte Kinder/Jugendliche gem. § 35a SGB VIII

Wird eine stationäre Hilfe nach § 35 a SGB VIII gewährt, gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte 3.1.5 bis 3.1.22 und 3.3.2 bis 3.3.14 dieser Richtlinie entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

3.7 Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung gem. § 41 SGB VIII

Die in §§ 27 bis 31 und 33 bis 35 a SGB VIII beschriebenen Hilfen können auch jungen Volljährigen gewährt werden, solange sie für die Persönlichkeitsentwicklung und eigenverantwortliche Lebensführung erforderlich sind. In der Regel längstens bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Wird eine stationäre Hilfe nach § 41 SGB VIII gewährt, gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte 3.1.10, 3.1.11 und 3.1.15 bis 3.1.22 sowie 3.3.8 bis 3.3.14 dieser Richtlinie entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

3.8 Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Inobhutnahme) § 42 SGB VIII

Ein Kind oder Jugendlicher ist in Obhut zu nehmen, wenn diese von sich aus um Obhut bitten oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert.

Die notwendige vorläufige Unterbringung kann bei einer geeigneten Person, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen betreuten Wohnform erfolgen. Während der Inobhutnahme sind der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen und die Krankenhilfe sicherzustellen. Es gelten je nach Art der Hilfe (Heimunterbringung, Unterbringung in einer Pflegefamilie oder im Rahmen eines betreuten Wohnens) die Punkte

3.1.5 bis 3.1.22 und 3.3.2 bis 3.3.14 dieser Richtlinie entsprechend, sofern Art und Umfang eine Übertragung zulassen.

4. Flexibilität der Hilfestellung

Gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII sind erforderlichenfalls neben den Hilfen nach den §§ 28 bis 35 a SGB VIII ergänzende oder weitere am Einzelfall orientierte Hilfen nach dem erzieherischen Bedarf zu entwickeln und zu gewähren. Soweit die Richtlinien hierzu keine Regelungen treffen, ist im Rahmen des Hilfeplanverfahrens zu entscheiden.

5. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff. SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.12.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe vom 01.07.2015 außer Kraft.

ÜBERSICHT DER BEIHILFEN

§ 19 Mutter/Vater-Kind Einrichtung 2016

| | |
|---------------------------------------------------|----------|
| Beihilfe Schwangerschaftsbekleidung (Pkt. 2.1.2) | 200,00 € |
| Beihilfe Erstausrüstung Neugeborenes (Pkt. 2.1.3) | 250,00 € |

§§ 33 und 35 a Pflegekinder 2016

| | |
|----------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Anbahnungsphase (Pkt. 3.1.6) | tatsächl. Höhe |
| Erstausrüstung (Pkt. 3.1.8) | 1496,00 € bis 1892,00 € |
| Ferienbeihilfe (Pkt. 3.1.9) (Stand 2016) | 241,00 € |
| Weihnachtsbeihilfe (Pkt. 3.1.10) | 80,00 € |
| Beihilfe zu religiösen Anlässen (Pkt. 3.1.11) | 241,00 € |
| Beiträge zum Besuch von Kindertageseinrichtungen (Pkt. 3.1.12) | 25 Wochenstunde |
| Einschulungsbeihilfe (Pkt. 3.1.13) | 120,50 € |
| Teilnahme an Klassenfahrten (Pkt. 3.1.15) | tatsächl. Höhe |
| Nachhilfeunterricht (Pkt. 3.1.16) | tatsächl. Höhe |
| Eintritt Berufsleben (Pkt. 3.1.17) | tatsächl. Höhe |
| Verselbständigungsbeihilfe (Pkt. 3.1.18) | 1.200,00 € |
| Unfallversicherung für Pflegeeltern (Pkt. 3.1.19) | 79,60 € |
| Beitrag zur Alterssicherung (Pkt. 3.1.20) | 42,53 € |
| Sehhilfe (Krankenhilfe Pkt. 3.1.22) | 50,00 € |

§§ 34 und 35 a - Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform 2016

| | |
|-----------------------------------------------|-----------------------|
| Erstausrüstung (Pkt. 3.3.3) | 448,95 € bis 489,10 € |
| Einschulung (Pkt. 3.3.6) | 120,50 € |
| Klassenfahrten (Pkt. 3.3.8) | tatsächl. Höhe |
| Eintritt Berufsleben (Pkt. 3.3.9) | tatsächl. Höhe |
| Verselbständigungsbeihilfe (Pkt. 3.3.10) | 1.200,00 € |
| Weihnachtsbeihilfe (Pkt. 3.3.11) | 80,00 € |
| Beihilfe zu religiösen Anlässen (Pkt. 3.3.12) | 241,00 € |
| Sehhilfe (Krankenhilfe Pkt. 3.3.14) | 50,00 € |

Stationäre Hilfe nach § 41 SGB VIII 2016

| | |
|------------------------------------------|----------------|
| Klassenfahrten (Pkt. 3.3.8) | tatsächl. Höhe |
| Eintritt Berufsleben (Pkt. 3.3.9) | tatsächl. Höhe |
| Verselbständigungsbeihilfe (Pkt. 3.3.10) | 1.200,00 € |
| Weihnachtsbeihilfe (Pkt. 3.3.11) | 80,00 € |
| religiöse Anlässe (Pkt. 3.3.12) | 241,00 € |
| Sehhilfe (Krankenhilfe Pkt. 3.3.14) | 50,00 € |